

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2007

vom 12. Dezember 2006

über die Entschädigung der obligatorischen Verpflegung am Arbeitsort

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 101 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR; SGF 122.70.11) wird wie folgt geändert:

Einfügen eines Abschnitts 3a (neu) nach Artikel 129

3a. Entschädigungen für Haupt- und Zwischenmahlzeiten am Arbeitsort

Art. 129a (neu) Entschädigung bei Tagesarbeit

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines mobilen Arbeitsortes (z.B. Baustelle) nicht zu Hause essen können, haben Anspruch auf eine Entschädigung für ein Mittagessen nach Anhang III dieses Reglements.

² Die Mindestpause von $\frac{3}{4}$ Stunden, in der die Mahlzeit eingenommen wird, zählt nicht als Arbeitszeit.

Art. 129b (neu) Entschädigungen bei Nachtarbeit

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr arbeiten müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung für eine Haupt- oder Zwischenmahlzeit nach Anhang III dieses Reglements.

² Die Zwischenmahlzeiten werden nur dann vergütet, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr mindestens drei aufeinanderfolgende Stunden, aber weniger als sieben Stunden gearbeitet hat.

³ Die Hauptmahlzeiten werden nur dann vergütet, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr mindestens sieben Stunden gearbeitet hat.

⁴ Die Entschädigungen für Haupt- und Zwischenmahlzeiten sind nicht kumulierbar.

⁵ Sorgt die Dienststelle oder Anstalt für eine den Bedürfnissen der Mitarbeitenden mit Nachtarbeit angemessene Verpflegung, so wird die Entschädigung für Haupt- und Zwischenmahlzeiten entweder durch diese Verpflegung ersetzt, oder der gewährte Betrag entspricht dem Selbstkostenpreis der angebotenen Verpflegung.

⁶ Die Zeit, in der die Haupt- oder Zwischenmahlzeit eingenommen wird, zählt als Arbeitszeit.

Art. 132 Abs. 2, 2. Satz (neu)

² (...). Die Beträge nach den Artikeln 129a und 129b werden nach denselben Modalitäten ab dem 1. Januar 2007 alle drei Jahre angepasst.

ANHANG III

Einfügen des folgenden neuen Abschnitts nach dem Abschnitt «Verpflegungsentuschädigung (Art.129)»

Entschädigungen für die Verpflegung am Arbeitsort

1. Entschädigung für ein Mittagessen bei Tagesarbeit mit mobilem Arbeitsort (Art.129a)
 - ausserhalb eines Restaurants 20 Franken Stand am 1.1.2007
 - in einem Restaurant auf Anordnung der bzw. des Vorgesetzten 23 Franken Stand am 1.1.2000
2. Entschädigung für Zwischen- und Hauptmahlzeiten bei Nachtarbeit (Art. 129b)
 - Zwischenmahlzeit bei Nachtarbeit 4 Franken Stand am 1.1.2007
 - Hauptmahlzeit bei Nachtarbeit 11.50 Fr. Stand am 1.1.2007

Art. 2

Die Verordnung vom 24. August 2004 über das Strassenunterhaltungspersonal (SGF 741.22) wird wie folgt geändert:

ANHANG 1, Ziff.1**[Entschädigungen für das Unterhaltungspersonal der Kantonsstrassen und des Werkhofs der Kantonsstrassen]**

1. Entschädigungen für Haupt- und Zwischenmahlzeiten:	Fr.
– nicht als Arbeitszeit zählendes Mittagessen (Art. 19 der Verordnung)	20.–
– nicht als Arbeitszeit zählende Verpflegung im Restaurant auf Anweisung der direkten Vorgesetzten	23.–
– als Arbeitszeit zählende Zwischenmahlzeit bei Nachtarbeit (bei Arbeitsdauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden und weniger als sieben Stunden)	4.–
– als Arbeitszeit zählende Hauptmahlzeit bei Nachtarbeit (bei Arbeitsdauer von mindestens sieben Stunden)	11.50

ANHANG 2, Ziff.1–7**Entschädigungen für das Unterhaltungspersonal der Nationalstrassen**

1. Bereitschaftsdienst in der Kontrollzentrale während der Nacht:	Fr.
– Entschädigung	51.80
– Hauptmahlzeit (auf Arbeitszeit)	<u>11.50</u>
Total	63.30
2. Bereitschaftsdienst in der Kontrollzentrale tagsüber:	
– Entschädigung	19.50
– Hauptmahlzeit (nicht auf Arbeitszeit)	<u>15.80</u>
Total	35.30
3. Bereitschaftsdienst in der Kontrollzentrale während der Nacht vor einem Sonntag oder dienstfreien Tag:	
– Entschädigung	71.30
– Hauptmahlzeit (auf Arbeitszeit)	<u>11.50</u>
Total	82.80

4. Entschädigung für Pikettdienst zu Hause (Tag oder Nacht)	13.–
5. Unannehmlichkeitsentschädigung für Überstunden während der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr (einschliesslich Samstag ab 20.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr sowie an dienstfreien Tagen), ausgenommen Bereitschaftsdienst	6.60
6. Obligatorische Verpflegung im Werkhof:	
– ausschliesslich Mittagessen (nicht auf Arbeitszeit)	15.80
– Frühstück im Werkhof (nicht auf Arbeitszeit) für das Personal, das Pikettdienst zu Hause leistet, dessen Arbeit mindestens drei Stunden vor 6.30 Uhr beginnt und das im Werkhof frühstückt	7.90
7. Nicht als Arbeitszeit zählende Verpflegung ausserhalb des Werkhofs auf Anordnung (im Restaurant)	23.–

Art. 3

Das Reglement vom 9. Juli 1991 über die besonderen Entschädigungen für das Personal des Amts für Wald, Wild und Fischerei (SGF 921.27) wird wie folgt geändert:

Überschrift des 3. Abschnitts

Entschädigung für die Verpflegung am Arbeitsort

Art.5 Berechtigte

¹ Försterinnen und Förster, Forstwartinnen und Forstwarte, Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter und Forstwartlehrlinge, die das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen können, weil sie an einem Ort arbeiten, der mehr als zwanzig Minuten von ihrem Wohnort entfernt ist (40 Minuten Hin- und Rückweg), erhalten eine Entschädigung für eine Hauptmahlzeit.

² Die Pause, in der das Mittagessen eingenommen wird, zählt nicht als Arbeitszeit.

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Entschädigung für das Mittagessen beträgt 20 Franken pro Tag. Die Forstkreisingenieurin oder der Forstkreisingenieur bestimmt nach Stellungnahme der Försterin bzw. des Försters die Berechtigten und viertiert die diesbezüglichen Abrechnungen.

Art. 11 Abs. 2

² Die Entschädigung nach Artikel 6 entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand November 2006. Die übrigen Entschädigungen dieses Reglements entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand November 1996. Sie werden gemäss Artikel 132 StPR angepasst, der sinngemäss gilt.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX